



## VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

# Mitgliederrundschreiben 2022

I.	Aktuelles	Seite 2
II.	Mitgliederbestand	Seite 4
III.	Beitrag 2018	Seite 4
IV.	Einkommensnachweise	Seite 6
V.	Satzungsänderungen	Seite 6
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite 7
VII.	Kapitalanlagen	Seite 9
VIII	Organe	Seite 11
IX.	Überleitungsabkommen	Seite 11
X.	Praktische Hinweise	Seite 11

## I. AKTUELLES

### **Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung**

#### **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der Erstreckung auf eine berufsfremde Beschäftigung**

Das BSG hat mit Urteil vom 11.03.2021 (BSG NJW 2021, 1899) eine Grundsatzentscheidung zu den Voraussetzungen der Erstreckung einer Befreiung auf eine berufsfremde Beschäftigung getroffen. In dem Verfahren stritten die Parteien über die Verpflichtung der DRV Bund, die Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht als angestellter Rechtsanwalt auf eine befristete Beschäftigung als Sachbearbeiter in einem sogenannten Jobcenter zu erstrecken. Das BSG hat entschieden, dass die Befreiungsvoraussetzungen auch bei Aufnahme einer neuen, nur vorübergehend ausgeübten, versicherungspflichtigen Beschäftigung fortgelten, sofern die Pflichtmitgliedschaft in Kammer und berufsständischer Versorgungseinrichtung weiterbesteht. Die gültige Befreiung könne dann auch auf eine solche, zeitlich befristete, berufsfremde Tätigkeit erstreckt werden, sofern und soweit zwischen dem Ende der befreiten Beschäftigung und der Anschlussbeschäftigung ein zeitlicher Zusammenhang bestehe. Dieser dürfe nicht eng begrenzt werden, jedoch die Dauer von maximal 3 Monaten nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass nach gängiger Praxis der DRV Bund während dieser Karenzzeit keine Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sein darf, auch nicht durch Kindererziehungszeiten, Versicherungszeiten wegen des Bezugs von ALG I oder aus geringfügig entlohnter berufsfremder Beschäftigung. Andernfalls könnte das Ziel der Regelung, einen Wechsel der Alterssicherungssysteme für eine, von vorn herein auf zeitliche Begrenzung angelegte, andere berufsfremde Tätigkeit zu verhindern, nicht mehr erreicht werden.

Die Erstreckung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI beschränke sich überdies auf „eine“ versicherungspflichtige Tätigkeit. Wenn der ersten berufsfremden Tätigkeit eine zweite folge, sei eine weitere Erstreckungswirkung ausgeschlossen.

### **Urteile des BFH zur Frage der Doppelbesteuerung**

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 19.05.2021 (Az. X R 20/19 und X R 33/19) zahlreiche Streitfragen zum Problem der sogenannten Doppelbesteuerung geklärt. So hat er u.a. klargestellt, dass es bei Renten aus privaten Anlageprodukten außerhalb der Basisversorgung, die - anders als gesetzliche Altersrenten - lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann.

Für die Versorgungswerke relevanter sind die Ausführungen zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa EStG, worunter auch Leistungen gesetzlicher Rentenversicherer sowie der berufs-

ständischen Versorgungseinrichtungen fallen. In diesem Zusammenhang stellt der BFH klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die Freibeträge eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind. Im Streitfall war daher auch der steuerverbleibende Teil einer späteren - bei statistischer Betrachtung wahrscheinlichen - Witwenrente der Klägerin zu berücksichtigen. Regelmäßige Anpassungen einer der Basisversorgung dienlichen gesetzlichen Rente sind nach Auffassung des BFH auch in der Übergangsphase in voller Höhe und nicht, wie von den Klägern begehrt, mit dem geringen individuellen Besteuerungsanteil zu berücksichtigen. Der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Der BFH wies in dem Urteil X R 33/19 darauf hin, dass das für die steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse der Vergleichs- und Prognoseberechnung allein die in Folge der gesetzlichen Übergangsregelung zu beanspruchenden Rentenfreibeträge (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG) für die Rente des Steuerpflichtigen sowie für eine etwaige Hinterbliebenenrente seines statistisch voraussichtlich länger lebenden Ehegatten anzusetzen seien.

Weitere Beiträge, die für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar, wie Grundfreibeträge, Sonderausgaben, Abzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Beitragsanteile der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner, Werbungskosten-Pauschbetrag oder Sonderausgaben-Pauschbetrag finden keine Berücksichtigung.

In beiden Urteilen lagen die Voraussetzungen für eine Doppelbesteuerung von Renten nicht vor. Dennoch hat der BFH nicht ausgeschlossen, dass es in einem konkreten Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommen könne. Dann könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf eine Minderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase gegeben sein. Von einer solchen doppelten Besteuerung sei immer dann auszugehen, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist, wie die Summe der aus versteuerten Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen.

Für jetzt rentennahe Jahrgänge können auch die Ausführungen in dem Urteil des BFH mit dem Az. X R 20/19 zur gesetzlichen Öffnungsklausel von Bedeutung sein. Der BFH teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung der Kläger, dass die gesetzliche Öffnungsklausel, die bei überobligatorischen Einzahlungen in ein Altersvorsorgesystem der Gefahr einer doppelten Besteuerung von Renten vorbeugen soll, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur auf Antrag des Steuerpflichtigen anwendbar ist. In dem zu entscheidenden Fall hatte das erstinstanzliche Finanzgericht unzulässiger Weise die Öffnungsklausel angewendet, die hierdurch gewährte Entlastung fiel allerdings höher aus, als der Betrag, der ohne Geltung der Öffnungsklausel für das Streitjahr als doppelbesteuert anzusehen wäre, so dass die Revision der Kläger auch in diesem Punkt ohne Erfolg blieb.

## Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir auf darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit und nicht selbständiger Tätigkeit. Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

## Wahl zur Vierten Vertreterversammlung im Jahr 2021

Die Wahlen zur Vierten Vertreterversammlung haben im Sommer 2021 stattgefunden. Die neu gewählte Vierte Vertreterversammlung hat sich am 14.10.2021, wie auch der neu gewählte und bestätigte Vorstand des Versorgungswerks, konstituiert. Über die aktuelle Zusammensetzung von Vertreterversammlung und Vorstand berichten wir unter VIII.

Von den 673 Wahlberechtigten konnten 189 gültige Stimmen festgestellt werden. Damit lag die Wahlbeteiligung bei rund 28 %.

## II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.11.2021 hatte das Versorgungswerk 928 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 441 weibliche Kolleginnen und 487 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 415 Mitglieder und angestellt beschäftigt 229 Mitglieder. 6 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 163, diejenige der selbstständigen Kollegen 252. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 122 weiblichen und 107 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 479 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk drei Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, drei Mitglieder erhalten eine Altersrente. Es wurden zwei Witwen-/Witwerrenten und zwei Waisenrenten gewährt. Im Jahr 2020 hat das Versorgungswerk kein Sterbegeld gezahlt.

## III. BEITRAG 2022

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2022 monatlich 627,75 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 6.750,- EUR (81.000,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 627,75EUR (5/10 von 6.750,- EUR = 3.375,- EUR x 18,6% = 627,75 EUR/Monat).

## 2. Ausnahmen:

- a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.750,- EUR/Monat bzw. 81.000,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
- b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 125,55 EUR/Monat zu entrichten.
- c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2022 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
125,55	251,10	376,65	502,20	627,75	1255,50	1883,25

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 6). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1.883,25 EUR (22.599,00 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 94 % der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des SEPA-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2022 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2021 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

#### **IV. EINKOMMENSNACHWEISE**

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger, rechtsanwaltlicher und nicht selbständiger Tätigkeit. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2022 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2020 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2020. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2022 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2021 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2021 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 80.400,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger, rechtsanwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 erforderlich.

#### **V. Satzungsänderungen**

Die von der Dritten Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte Sachsen-Anhalt in ihrer 7. Sitzung am 17.06.2021 beschlossenen Satzungsänderungen sehen vor, dass zukünftig die Sitzungen der Vertreterversammlung und auch des Vorstandes als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden können. Im Hinblick auf die nach wie vor anhaltenden Corona bedingten

Einschränkungen sind der Vorstand und die Vertreterversammlung der Ansicht, dass die Einführung einer solchen Regelung in der Satzung geboten erscheint. Nach übereinstimmender Auffassung der vorgenannten Gremien sollen virtuelle Sitzungen der Vertreterversammlung jedoch nur dann stattfinden, wenn eine Präsenzveranstaltung aus wichtigem Grund nicht stattfinden kann. Bisherige Erfahrungen mit Telefon-/Videokonferenzen haben deutlich gemacht, dass eine Präsenzveranstaltung zu wesentlich einfacherer Kommunikation der Teilnehmer beiträgt. Die Satzungsänderungen im einzelnen wie folgt:

#### **14. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, MBL. LSA Nr.30 vom 06.09.2021. Seite 501**

##### 1. § 3 Abs. 9 der Satzung

„Die Vertreterversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von Mindestens 3 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuberufen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung“.

##### 2. § 3 Abs. 10 der Satzung

„Sitzungen der Vertreterversammlung können als Versammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz hergestellt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das RAVG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt“.

##### 3. § 5 Abs. 5 der Satzung

„Sitzungen des Vorstandes können als Versammlung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz hergestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, im elektronischen Verfahren oder in Textform gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.“

## **VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN**

1. Die Vertreterversammlung hat am 17.06.2021 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2022 um 2 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2022 30,24 Euro.

2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2022 (Rentensteigerungsbetrag: 30,24 EUR)**

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 627,75 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren/höheren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere/höhere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

Beitrittsbeginn Lebensjahre	Altersrente	Berufsunfähig keitsrente	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbweisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
Eintrittsalter	ab Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.451,52 €	1.300,32 €	870,91 €	780,19 €	290,30 €	260,06 €	435,46 €	390,10 €
26	1.421,28 €	1.270,08 €	852,77 €	762,05 €	284,26 €	254,02 €	426,38 €	381,02 €
27	1.391,04 €	1.239,84 €	834,62 €	743,90 €	278,21 €	247,97 €	417,31 €	371,95 €
28	1.360,80 €	1.209,60 €	816,48 €	725,76 €	272,16 €	241,92 €	408,24 €	362,88 €
29	1.330,56 €	1.179,36 €	798,34 €	707,62 €	266,11 €	235,87 €	399,17 €	353,81 €
30	1.300,32 €	1.149,12 €	780,19 €	689,47 €	260,06 €	229,82 €	390,10 €	344,74 €
31	1.270,08 €	1.118,88 €	762,05 €	671,33 €	254,02 €	223,78 €	381,02 €	335,66 €
32	1.239,84 €	1.088,64 €	743,90 €	653,18 €	247,97 €	217,73 €	371,95 €	326,59 €
33	1.209,60 €	1.058,40 €	725,76 €	635,04 €	241,92 €	211,68 €	362,88 €	317,52 €
34	1.179,36 €	1.028,16 €	707,62 €	616,90 €	235,87 €	205,63 €	353,81 €	308,45 €
35	1.149,12 €	997,92 €	689,47 €	598,75 €	229,82 €	199,58 €	344,74 €	299,38 €
36	1.118,88 €	967,68 €	671,33 €	580,61 €	223,78 €	193,54 €	335,66 €	290,30 €
37	1.088,64 €	937,44 €	653,18 €	562,46 €	217,73 €	187,49 €	326,59 €	281,23 €
38	1.058,40 €	907,20 €	635,04 €	544,32 €	211,68 €	181,44 €	317,52 €	272,16 €
39	1.028,16 €	876,96 €	616,90 €	526,18 €	205,63 €	175,39 €	308,45 €	263,09 €
40	997,92 €	846,72 €	598,75 €	508,03 €	199,58 €	169,34 €	299,38 €	254,02 €
41	967,68 €	816,48 €	580,61 €	489,89 €	193,54 €	163,30 €	290,30 €	244,94 €
42	937,44 €	786,24 €	562,46 €	471,74 €	187,49 €	157,25 €	281,23 €	235,87 €
43	907,20 €	756,00 €	544,32 €	453,60 €	181,44 €	151,20 €	272,16 €	226,80 €
44	876,96 €	725,76 €	526,18 €	435,46 €	175,39 €	145,15 €	263,09 €	217,73 €



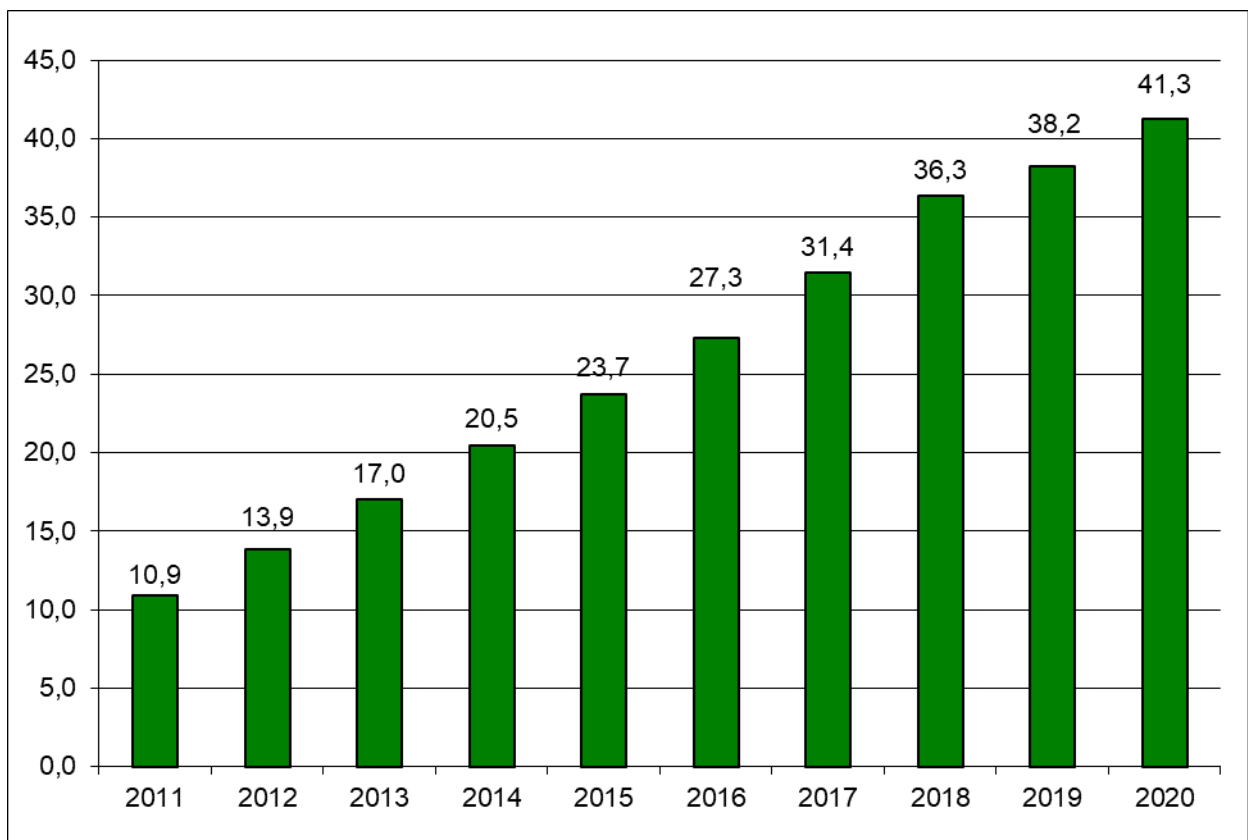
## VII. KAPITALANLAGEN

### 1. Geschäftsjahr 2020

Die Vertreterversammlung hat am 17.06.2021 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2020 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 41.257.416,40 EUR und stiegen damit um 7,90 % gegenüber dem Vorjahr.

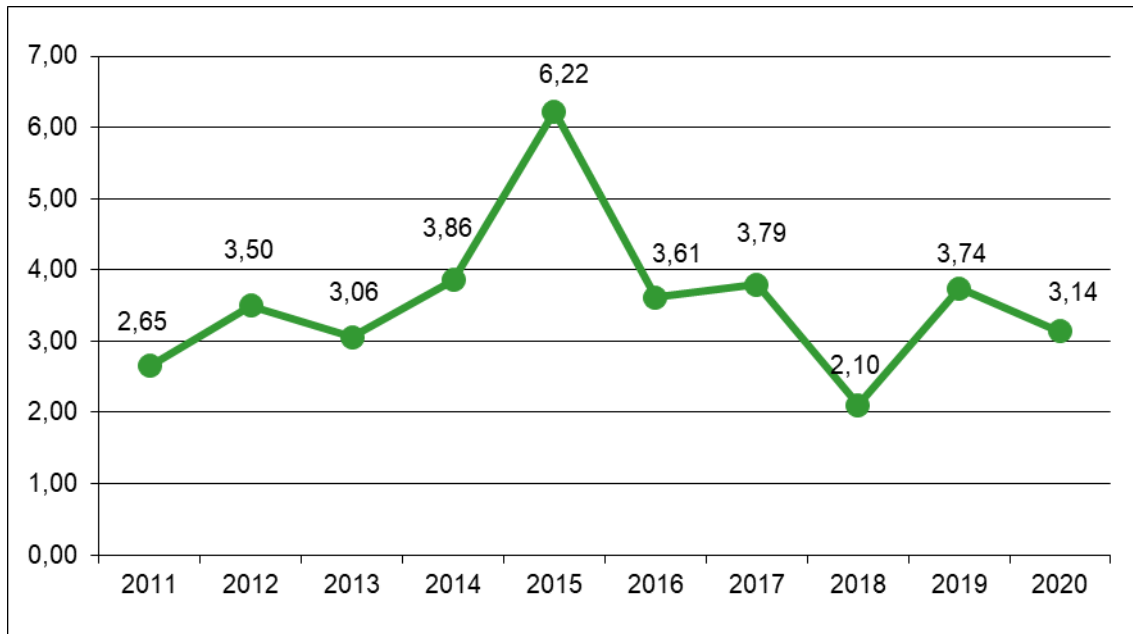
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2011 bis 2020



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,14 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2020 geltenden Rechnungszins von 3,0 % erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 3,0 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2020 bestand eine Zinsschwankungsreserve von 6,9 Mio., die zum Ausgleich fehlender Zinsen verwendet werden kann.

Entwicklung der Nettorendite von 2011 bis 2020

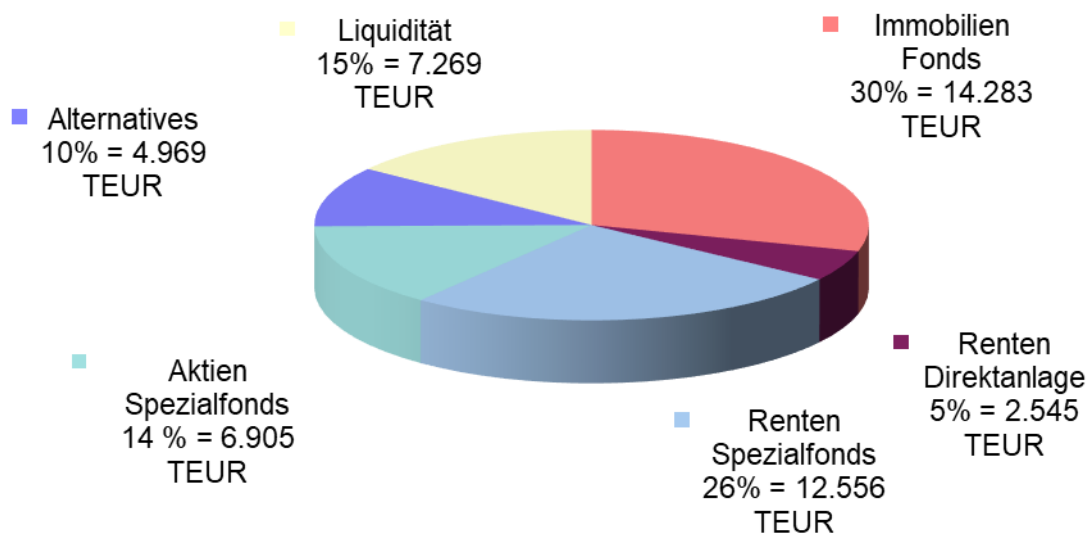


In 2020 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,45 % der Beitragseinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,06 %.

## 2. Anlagestruktur per 31.12.2020

Das Vermögen (Kapitalanlagen und Liquidität) hat per 31.12.2020 den Umfang von 48.526.531,04 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2020



## VIII. Organe

### Vertreterversammlung

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Schirn, Uta
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

### Vorstand

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

## IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

### **Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:**

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.

2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail [info@rvw-lsa.de](mailto:info@rvw-lsa.de)

Web [www.rvw-lsa.de](http://www.rvw-lsa.de)